



Beschlussvorlage

XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 24.08.2021	119/GV/XIX	Amt IV -Le/wg
Federführendes Amt	Ordnungs- und Umweltamt	
Beteiligte/s Amt/Ämter		
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	06.09.2021	beschließend
Gemeindevorstand	20.09.2021	beschließend
Gemeindevertretung	07.10.2021	beschließend

Wahl eines Ortsgerichtsschöffen/innen für das Ortsgericht Oberems

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung wählt Herrn Karl-Heinz Tiburcy, wohnhaft Feldstraße 4B in 61479 Glashütten, zum Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Glashütten III (Oberems)

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 06.04.2021 teilt der Amtsgerichtsdirektor des Amtsgerichts Königstein mit, dass die Amtszeit des derzeitigen stellvertretenden Ortsgerichtsvorstehers des Ortsgerichtes III, Herr Reiner Nippert, mit Ablauf des 21.09.2021 endet.

Aus diesem Grund bittet die ständige Vertretung des Amtsgerichtsdirektors darum, die Wahl einer/eines stellvertretenden Ortsgerichtsvorsteherin/Ortsgerichtsvorstehers und einer/eines Ortsgerichtsschöffin/Ortsgerichtsschöffen gemäß § 7 Abs. OGG vorzunehmen.

Im Amtsblatt der Gemeinde Glashütten vom 22.05.2021 erfolgte eine entsprechende Veröffentlichung. Hierauf hat sich lediglich Herr Karl-Heinz Tiburcy beworben und sich zur Annahme dieses Ehrenamtes bereit erklärt.

Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Gemeindevertretung vom Vertreter des Amtsgerichts Königstein für die Dauer von 10 Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf 5 Jahre begrenzt werden, wenn der/die vorgeschlagene Person bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat. Die Gemeindevertretung hat die Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Die Wahl erfolgt gem. § 55 Abs. 1 und 5 HGO nach Stimmenmehrheit.

Gemäß § 55 Abs. 3 kann jedoch, wenn niemand widerspricht, auch durch Zuruf oder per Handaufheben abgestimmt werden. Dieses Wahlverfahren entspricht analog den Vorschriften des Ortsgerichtsgesetzes (§ 7 Abs. 2 OGG). Bewerber/-innen können vom Gemeindevorstand oder aus der Mitte der Gemeindevertretung benannt werden.

Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind.

Ortsgerichtsmitglieder können nicht Personen sein, die

- ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichtes nicht- oder nicht mehr haben,
- die Besorgung von Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben,
- als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen sind (§ 8 Abs. 1 und 2 OGG),
- Personen, die miteinander im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind. Ehegatten sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.

Thomas Ciesielski
Bürgermeister